



## WEISUNGEN

vom 17. Februar 2016

zur Sonderpädagogik

### **Rolle der Schuldirektionen und Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET)**

*Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.*

Eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007;  
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (SGS/VS 400.1), Art. 5 und 42;  
eingesehen das Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15. November 2013 (SGS/VS 411.0), insbesondere Art. 60 bis 64 und die dazugehörige Verordnung vom 11. Februar 2015 (SGS/VS 411.001);  
eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (SGS/VS 411.2), insbesondere Art. 44 bis 51;  
eingesehen das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 und das dazugehörige Reglement vom 25. Februar 1987 (SGS/VS 411.3) und die Verordnung vom 25. Februar 1987 (SGS/VS 411.300);  
eingesehen das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (SGS/VS 850.4) sowie die Verordnung und das Reglement betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (SGS/VS 850.400 und SGS/VS 850.402) und den Beschluss über die Festlegung der Gebühren der kantonalen Dienststelle für die Jugend vom 14. Januar 2015 (SGS/VS 850.404);  
eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (SGS/VS 400.2) und die dazugehörige Verordnung vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 400.20);  
eingesehen die Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schulen einschliesslich Kindergarten vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 405.20);  
eingesehen das Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen (SGS/VS 405.1) und das dazugehörige Reglement vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 405.100);  
eingesehen das kantonale sonderpädagogische Konzept vom 10. Dezember 2014;  
eingesehen die im Rahmen des NFA II zwischen Kanton und Gemeinden geschlossenen Leistungsverträge;  
eingesehen den Staatsratsentscheid vom 3. Februar 2016 und die grundsätzliche Übereinstimmung vom 17. Juni 2015 betreffend die Kantonalisierung der vertraglich gebundenen Walliser Logopädie.

#### **1. Zweck der Richtlinien**

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Zweck:

- die Rolle der Schuldirektionen, die diesen in Anwendung des vom Staatsrat am 10. Dezember 2014 angenommenen kantonalen sonderpädagogischen Konzepts zukommt, zu bestimmen und zu klären;
- die Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum für Entwicklung und Therapie (ZET) und der Schule zu bestimmen;
- die Rolle, Einsatzabläufe, Befugnisse und Präsenzzeit des ZET in den Schulen festzulegen.

## 2. Grundsätze des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts vom 10. Dezember 2014

Im Rahmen des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts vom 10. Dezember 2014 wurden folgende zentrale Grundsätze im Zusammenhang mit der Rolle der Schuldirektionen formuliert:

- Es wird eine einheitliche Anlaufstelle eingerichtet.
- Die Koordination der sonderpädagogischen Massnahmen wird verstärkt.
- Die sonderpädagogischen Leistungen werden so nah wie möglich am Wohn- oder Schulort des Kindes erbracht (Grundsatz der Nähe).

## 3. Einheitliche Anlaufstelle

### 3.1 Koordination der Anlaufstelle

Die Schuldirektion übernimmt die Koordination der Anlaufstelle für sonderpädagogische Massnahmen, die den Schülern ihrer Schulen zugutekommen.

### 3.2 Allgemeiner Rahmen

Wenn ein Kind eingeschult wurde oder sich in der Phase des Schuleintritts befindet, werden die Anträge auf eine mögliche Betreuung mit sonderpädagogischen Massnahmen bei der Schuldirektion der Schule oder bei einem von der Direktion bezeichneten Mitarbeiter eingereicht (Grundsatz der einheitlichen Anlaufstelle).

### 3.3 Betroffene Massnahmen

Das Verfahren zur Eingabe der Gesuche betrifft folgende Massnahmen:

- a. **Hilfsmassnahmen:** Stützunterricht ausserhalb der Klasse, begleitetes Studium, Stützunterricht für fremdsprachige Schüler, andere Formen von Stützunterricht (z.B. Unterricht für ein krankes Kind);
- b. **Allgemeine Sonderschulmassnahmen:** pädagogische Schülerhilfe (folgend PSH), Beobachtungsklasse, Kleinklasse, Vorlehrklasse;
- c. **Verstärkte Sonderschulmassnahmen:** verstärkter Stützunterricht, Sonderschulklassen, Platzierung in eine Sonderschule, verstärkter Stützunterricht für Schüler mit einer Hör- oder schweren Sehbehinderung, einer Autismus-Spektrum-Störung, Hilfeleistungen im Schulalltag;
- d. **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen:** Logopädie, Psychomotorik, psychologische Beratung und Unterstützung;
- e. **Andere Massnahmen oder Abklärungsanträge,** in Zusammenhang mit dem besonderen Bildungsbedarf des Kindes.

## 4. Meldeverfahren innerhalb der Schule

Zum Zeitpunkt der Einschreibung für den Eintritt in die Schule reichen die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter den Antrag für besondere pädagogische Massnahmen für ihr Kind bei der Schuldirektion ein.

Sobald das Kind die Schule begonnen hat und ein besonderer Bildungsbedarf sonderpädagogischer Massnahmen nötig wird, läuft das Meldeverfahren in der Regel wie folgt ab:

- a. Die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter reichen bei der Klassen- oder Fachlehrperson einen Antrag ein.
- b. Wenn nach einer Analyse, Gesprächen und der Umsetzung von internen Lösungen der Bedarf noch immer besteht, leitet die Klassenlehrperson den Antrag an die Schuldirektion weiter.

Die Direktion präzisiert bei Bedarf den Ablauf des Verfahrens für die eigene Schule, wobei sie sich an die Grundsätze des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts vom 10. Dezember 2014 hält.

Das Departement stellt den Schulen zur Meldung und Bearbeitung der Gesuche ein einheitliches Formular zur Verfügung.

## **5. Behandlung der Anträge auf sonderpädagogische Massnahmen**

Unter Berücksichtigung der Gesetze und der Richtlinien des Departements behandelt die Schuldirektion die eingereichten Anträge sämtlicher Schüler ihrer Schule. Sie:

- a. entscheidet, welche Schüler im Rahmen des von der Dienststelle für Unterrichtswesen jährlich gewährten Lektionenpools Hilfsmassnahmen erhalten (Punkt 3.3 Buchstabe a.);
- b. organisiert das interne Verfahren, um auf Primarstufe zu entscheiden, welche Schüler pädagogische Schülerhilfe erhalten;
- c. gewährleistet die Anwendung der Artikel 45 und 46 des Gesetzes über die Orientierungsschule, in denen definiert ist, welche Schüler auf OS-Stufe von den sonderpädagogischen Massnahmen betroffen sind;
- d. organisiert und leitet eine interdisziplinäre Koordinationssitzung zur Prüfung von:
  - Anträgen auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen (3.3 Buchstabe d.);
  - anderen Massnahmen und Anträgen auf Abklärung (3.3 Buchstabe e.);
  - komplexen Situationen von Schülern, namentlich wenn mehrere sonderpädagogische Massnahmen umgesetzt werden müssen (z.B. HE/Logopädie, HE/begleitetes Studium);
- e. unterbreitet dem pädagogischen Berater des Amtes für Sonderschulwesen die Anträge auf verstärkte Sonderschulmassnahmen (Punkt 3.3 Buchstabe c.) zur Prüfung und möglichen Bearbeitung im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV), wie dies in der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 definiert ist.

Sämtliche Verfahren unterstehen den Grundsätzen des Datenschutzes.

## **6. Koordination der Massnahmen**

Komplexe Situationen von Schülern, Anträge für pädagogisch-therapeutische Massnahmen sowie Anträge für mehrere sonderpädagogische Massnahmen werden im Rahmen einer interdisziplinären Koordinationssitzung analysiert, die vom Schuldirektor oder seinem Vertreter einberufen und geleitet wird.

Die Schuldirektion kann bei Bedarf die Ansprechpersonen des ZET für die Schulregion und einen Vertreter der schulischen Heilpädagogik der Schulregion hinzuziehen.  
Die Schuldirektion kann ausserdem über die Teilnahme weiterer Mitglieder des Lehrkörpers entscheiden.

Die Häufigkeit der Sitzungen wird in Absprache mit den Teilnehmern entschieden, je nach Anzahl und Schwere der gemeldeten Fälle.

## **7. Zusammenarbeit zwischen dem ZET und der Schule**

### **7.1 Verantwortung über den pädagogisch-therapeutischen Bereich und Angliederung des Personals**

Die den Schülern der Schulregion erteilten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sowie die Arbeitsweise und das Personalmanagement der Mitarbeitenden des ZET unterstehen der Verantwortung und der Aufsicht der Kantonalen Dienststelle für die Jugend.

Das ZET mit seinen Mitarbeitenden ist der bevorzugte Partner der Schule in Bezug auf die therapeutische Betreuung des besonderen Bildungsbedarfs von Schülern der Schulregion, wobei ambulante spezialisierte Leistungen in folgender Form erbracht werden:

- Abklärung, Beratung und/oder psychologische Behandlung;
- Abklärung, Beratung und/oder logopädische Behandlung;
- Abklärung, Beratung und/oder psychomotorische Behandlung;

Diese Leistungen richten sich an Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahre und/oder an ihr Umfeld. Sie geschehen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern.

## **7.2 Allgemeine Organisation und Präsenzzeit der Mitarbeitenden des ZET**

Das ZET bestimmt das interdisziplinäre Team (Psychologe, Logopäden, Psychomotoriktherapeut), das für jede Schulregion zuständig ist. Anwesend sind die Mitarbeitenden des ZET in den Schulregionen an den Präsenztagen, die im Rahmen einer jährlich stattfindenden Koordinationssitzung von der regionalen Schuldirektion und dem ZET festgelegt werden.

Im Allgemeinen erbringt das ZET seine Leistungen so nah wie möglich an einer Schule der Schulregion, dies je nach personellen Ressourcen und Bedürfnissen der gemeldeten Kinder.

Falls dies aufgrund der geografischen Situation notwendig ist, kann die Schuldirektion den Psychologen und Psychomotoriktherapeuten den für die Logopäden vorgesehenen Raum des Schulzentrums zur Verfügung stellen, dies auch im Sinne der interdisziplinären Zusammenarbeit.

## **7.3 Ausrichtung der Betreuung**

Mit dem Ziel, die Bedürfnisse der Schüler, der Familien und der betroffenen Fachpersonen einzubeziehen, konzentriert sich die Aktion der Mitarbeitenden des ZET auf folgende Achsen:

- pädagogisch-therapeutische Betreuung
- Aktivierung von Ressourcen
- Arbeit in einem interdisziplinären Team oder Netzwerk
- psychologischer Bereitschaftsdienst und Notfall-Interventionen

Lässt sich eine Situation nicht klar gemäss diesen Kategorien definieren, kann sich die Schuldirektion jederzeit ans ZET wenden, um in Erfahrung zu bringen, welche Fachperson zuständig ist.

## **7.4 Entscheid über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen**

Nach einer Analyse, die im Rahmen der unter Punkt 6 der vorliegenden Weisungen beschriebenen Koordinationssitzung durchgeführt wird, entscheidet die Kantonale Dienststelle für die Jugend durch das ZET in Absprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge und der Schuldirektion, ob für den betroffenen Schüler eine Massnahme notwendig ist, welche pädagogisch-therapeutische Massnahmen sich konkret eignet und wie lange diese dauern soll.

## **7.5 Personalmanagement**

Die Anwesenheit der Mitarbeitenden des ZET in den Schulregionen richtet nicht nach dem Schulplan.

Bei Abwesenheit oder Krankheit informieren die Mitarbeitenden des ZET das Regionalzentrum des ZET, das die Meldung per E-Mail an die Schuldirektion der betroffenen Schulregion weiterleitet. Es ist Aufgabe der Schuldirektion, die Information intern zu verbreiten.

Die Mitarbeitenden des ZET beziehen ihre Ferien oder Überstunden während den Schulferien. Ausnahmen müssen vom ZET-Verantwortlichen bewilligt werden und sind der Schuldirektion zu melden.

Da Psychologen während des ganzen Kalenderjahrs weitere Mandate mit Anwesenheits- und Bereitschaftsdienst zu leisten haben, können sie nach Absprache mit dem ZET ihre Ferien ausserhalb der Schulferien beziehen. Die Schuldirektion muss darüber informiert werden.

## **7.6 Infrastruktur und Kosten**

### **7.6.1 Zuständigkeit der Schuldirektion und der Gemeinde**

- In Anwendung der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Rahmen des NFA II im Bereich Infrastruktur und aufgrund des Grundsatzes der Nähe intervenieren die Logopäden des ZET in einem Raum der Schule resp. in einen Raum einer Schule der Schulregion, der von der Schuldirektion zur Verfügung gestellt wird. Die Räumlichkeiten können auch anderen Fachleuten des ZET zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Bedarf aus geografischen Gründen und/oder Gründen der interdisziplinären Zusammenarbeit vorhanden ist. Der Direktor regelt den Aspekt des Zugangs.
- Die Schuldirektion, respektive die Gemeinde, stellt den Logopäden des ZET die Räumlichkeiten, das Mobiliar sowie die Zugangsschlüssel für das entsprechende Schulgebäude zur Verfügung.

- Um die Zusammenarbeit innerhalb der Schule zu erleichtern, erteilt die Schuldirektion den Logopäden des ZET im Allgemeinen die gleichen Zugangsrechte wie den anderen Lehrpersonen der Schulregion. Dies gilt insbesondere für den Internetzugang, die Benutzung der Kopiergeräte und je nach vorgängiger Weisung der Direktion für die übrigen pädagogischen Infrastrukturen der Schule.
- Für Therapien, Vorbereitungen und Sitzungen mit den Inhabern der elterlichen Sorge und Fachleuten ist der Zugang auch an den Abenden und nach vorgängiger Absprache mit der Direktion während den Schulferien verfügbar.

#### **7.6.2 Zuständigkeit des Kantons und des ZET**

Das Informatik- und Therapiematerial wird vom ZET bereit gestellt.

#### **8. Inkrafttreten:**

Die vorliegenden Weisungen treten auf das Schuljahr 2016/2017 in Kraft.

Sitten, den 17. Februar 2016 MD/RS



**Oskar Freysinger**  
Staatsrat